

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. November 2021

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 565) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die am 25. November 2021 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

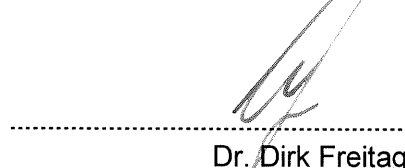
1. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:
„(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3. Die Vorgaben für die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz werden in der Geschäftsordnung der Tierseuchenkasse näher geregelt.“
2. In §11 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sitzungen des Verwaltungsrates“ die Wörter „und den Videokonferenzen“ eingefügt.
3. § 17 wird gestrichen.
4. Die §§ 18 und 19 werden zu § 17 und § 18.
5. In § 18 werden die Wörter „in weiblicher und männlicher Form“ durch die Wörter „für alle Geschlechter“ ersetzt.
6. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 27. Oktober 2021



Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 25. November 2021



Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern